

Präambel

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft übernehmen.

Sie setzt sich für Frauen und ihre Rechte ein und fordert eine gleichberechtigte Rolle in der Kirche und in der Gesellschaft ein.

Sie will das Zusammenleben und die Geschwisterlichkeit aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Religion, Herkunft und Alter fördern.

Sie will durch ihren Einsatz zu Frieden und Gerechtigkeit in der Welt sowie zur Bewahrung der Schöpfung beitragen.

Die kfd ist Kirche und Heimat für Frauen, die ihren Glauben leben, Gemeinschaft erleben und hier Verantwortung übernehmen wollen.

Die kfd übernimmt als Teil der Zivilgesellschaft in christlicher Verantwortung und auf Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz & Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd-Diözesanverband Münster e. V., nachstehend kfd-Verband genannt.

Der Sitz des kfd-Verbandes ist Münster. Der kfd-Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der VR-Nr. 4743 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung des kfd-Verbandes darf der Satzung des Bundesverbandes nicht widersprechen.

§ 2 Zwecke & Gemeinnützigkeit

Der kfd-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des kfd-Verbandes ist es, die Grundsätze, wie sie in der Präambel formuliert sind, zu verwirklichen. Dazu gehört, Frauen in ihren verschiedenen Lebenssituationen wahrzunehmen und vielfältige Formen des Engagements zu ermöglichen. Mit seinen Angeboten ist der kfd-Verband für alle Personen offen.

Der kfd-Verband verfolgt folgende Zwecke:

- Die Förderung der Religion
- Die Förderung von Kunst und Kultur
- Die Förderung der Volks- und Berufsbildung
- Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Die Förderung des traditionellen Brauchtums
- Die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- Die Förderung des Klima-, Umwelt- und des Verbraucherschutzes
- Die Förderung der Wohlfahrtspflege
- Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Die Förderung der Hilfe für Verfolgte und Flüchtlinge sowie die Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegs- und Katastrophenopfer

Die Zwecke des kfd-Verbandes werden auf der Grundlage der Präambel verwirklicht insbesondere durch:

- Weiterbildung anzubieten in den Bereichen der christlichen Persönlichkeitsentfaltung und der kirchlichen und gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung sowie Wahrnehmung der Aufgaben der kirchlichen Erwachsenenbildung

- Mitglieder und Mitarbeiter*innen weiterzubilden für Aufgaben in kfd, Kirche und Gesellschaft, auch zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements
- Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft wahrzunehmen und verantwortliche Mitgestaltung zu ermöglichen
- religiöses Leben zu fördern, dazu gehören: Gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, Glaubens- und Schriftgespräche, Besinnungstage und Exerzitien und religiöse Weiterbildung
- Zusammenarbeit mit kirchlichen Gremien und mit Mitarbeiter*innen im pastoralen Dienst, insbesondere der Frauenseelsorge
- Förderung von religiösen, pastoralen und missionarischen Aufgaben
- Impulse der feministischen Theologie aufzunehmen, damit Frauen ihre eigene Spiritualität in der Kirche leben können
- die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern
- mit Einrichtungen zusammen zu arbeiten, die der Bildung, Beratung und Erholung von Frauen dienen
- Mitgliedschaft und Zusammenarbeit mit Organisationen der Wohlfahrtspflege
- Bildung und Begleitung von Gruppen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen
- Förderung der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- Projekte und Aktionen in den Bereichen Kunst, Kultur und Brauchtum sowie musisches Tun und Sport zu initiieren, zu begleiten und durchzuführen
- Informations- und Weiterbildungsangebote in Umwelt- und Klimaschutzfragen sowie in Fragen des Verbraucherschutzes
- Projekte und Aktionen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz
- Informations- und Weiterbildungsangebote in Verbraucher- und Gesundheitsfragen
- Organisation von Besuchsdiensten, Unterstützung und Hilfe für Frauen
- Förderung von Projekten zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen durch die Organisation interkultureller Begegnungen und Unterstützung bedürftiger Migrantinnen
- Aktionen und Angebote zur Weiterbildung in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Schöpfungsverantwortung
- Kampagnen zu frauenspezifischen Auswirkungen politischer Entscheidungen
- Einsatz für den Frieden durch Bildung, Gebet und Aktionen
- Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft
- Zusammenarbeit im kfd-Verband und Förderung der Arbeit auf allen Ebenen und allen Zusammenschlüssen im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktionen
- Informations- und Erfahrungsaustausch in unterschiedlichen Gruppen, Gremien und Strukturen zu ermöglichen
- in den Gremien des Bundesverbandes der kfd mitzuarbeiten
- Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Verbänden und Gruppen
- Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen zur Förderung der vorgenannten Satzungsziele
- Interessen, Ziele und Aufgaben der kfd in der Öffentlichkeit darzustellen und in kirchlichen und nichtkirchlichen Gremien zu vertreten
- Förderung und Stärkung von unterschiedlichen Familienmodellen und Lebensentwürfen
- Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO

Der kfd-Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des kfd-Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des kfd-Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des kfd-Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Kirchliche Stellung

Der kfd-Verband ist ein privater rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 321 ff. des Codex Iuris Canonici (CIC). Er unterliegt der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs von Münster.

Die Satzung muss gemäß can 322 § 2 in Verbindung mit can 312 § 1 CIC durch den Bischof von Münster gebilligt werden. Beschlüsse der Vertreterinnenversammlung, nachstehend Diözesanversammlung genannt, über Satzungs- und

Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster.

Die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und Schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ findet in ihrer jeweiligen im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münsters veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 4 Aufbau

Der kfd-Verband im Bistum Münster organisiert sich in

- kfd-Diözesanverband
- kfd-Regionen und andere Zusammenschlüsse
- kfd-Gruppen (örtliche kfd-Gruppen und andere Organisationseinheiten)

Die Satzung der kfd-Gruppen (soweit diese als Vereine ohne Rechtspersönlichkeit bestehen) ist Bestandteil dieser Satzung und liegt dieser Satzung als Anlage bei.

Die Diözesanversammlung verabschiedet zudem im Rahmen dieser Satzung Regelungen mit unmittelbarer Wirkung für alle Ebenen.

Das Leitungsteam erstellt eine klarstellende Übersicht, in der alle kfd-Gruppen aufgeführt sind, für die die Satzung der kfd-Gruppen gilt.

Eine örtliche kfd-Gruppe kann sich eine eigene Satzung geben, die der Satzung des kfd-Verbandes nicht widerspricht und sie muss für deren Wirksamkeit vom kfd-Verband genehmigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft & Beitrag

Mitglied im kfd-Verband können Frauen werden, die dem Zweck, den Zielen und Aufgaben grundsätzlich zustimmen und den Mitgliedsbeitrag entrichten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet – auf deren in Textform gestellten Antrag – das Leitungsteam des kfd-Verbandes.

Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch in Textform gestellten Antrag auf der Ebene des kfd-Verbandes Münster e. V. erworben. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft ausüben

- in örtlichen kfd-Gruppen
- in anderen Organisationseinheiten oder
- als Einzelmitglieder

kfd-Mitglieder sind Mitglieder auf allen Ebenen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Diözesanversammlung festgelegt und beinhaltet die Beiträge für die unterschiedlichen Ebenen des kfd-Verbandes. Den Beitragsanteil für den Bundesverband bestimmt die Bundesversammlung. Einzelmitglieder zahlen zuzüglich zum Mitgliedsbeitrag einen Zuschlag für den zusätzlichen Aufwand.

Die Mitgliedschaft endet

- durch die Auflösung des kfd-Verbandes
- durch Kündigung in Textform
- durch Tod
- durch Ausschluss

- bei Einzelmitgliedern durch Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrags

Mit Auflösung/Kündigung einer kfd-Gruppe wechseln die Mitglieder der kfd-Gruppe in den Mitgliederstatus einer Einzelmitgliedschaft.

Die Diözesanversammlung kann nach vorheriger Anhörung ein Mitglied ausschließen, wenn es

- schuldhaft gegen die Ziele des Verbandes, die Satzung und die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Verbandsorgane verstößt,
- eine mit den Werten des Verbandes unvereinbare Gesinnung offenbart oder unterstützt,
- die Interessen des kfd-Verbandes verletzt oder
- sein Ansehen schädigt.

§ 6 Organe

Der kfd-Verband hat folgende Organe:

- Diözesanversammlung
- Leitungsteam

§ 7 Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist das Organ für die grundlegenden Entscheidungen des kfd-Verbandes.

Stimmberechtigte Mitglieder sind

- bis zu zwei Vertreterinnen je Region und je Zusammenschluss, der einer Region gleichgestellt ist
- bis zu zwei Vertreterinnen der Einzelmitglieder
- zusätzlich bis zu eine Vertreterin je angefangene 750 Mitglieder einer Region zum 01.01. eines Jahres
- zusätzlich bis zu eine Vertreterin je angefangene 750 Mitglieder eines Zusammenschlusses, der einer Region gleichgestellt ist zum 01.01. eines Jahres
- zusätzlich bis zu eine Vertreterin je angefangene 750 Einzelmitglieder zum 01.01. eines Jahres
- stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsteams

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied schriftlich übertragen; kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Darüber hinaus können Gäste an der Diözesanversammlung teilnehmen, sofern die Diözesanversammlung nichts anderes beschließt.

Beratend können die Geschäftsführung und/oder Mitarbeiter*innen an der Diözesanversammlung teilnehmen.

Aufgaben der Diözesanversammlung

- Einbringen und Beratung von Schwerpunkten der Arbeit des kfd-Verbandes
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Leitungsteams
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über die Finanzlage des kfd-Verbandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen
- Diskussion der Berichte und Entlastung des Leitungsteams
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses
- Verabschiedung des Wirtschaftsplans
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Zuschlags für Einzelmitglieder
- Wahl von ein bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsteams; die Wahl des Vorstandes nach § 26 BGB erfolgt durch das Leitungsteam
- Wahl der Geistlichen Leiter*innen
- Wahl von zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung zu Rechnungsprüferinnen für jeweils zwei Jahre, zweimalige Wiederwahl ist möglich
- Beschlussfassung über Anträge

- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Diözesanversammlung und die Wahlordnung
- Stellungnahme zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit
- Beschlussfassung über die Einsetzung eines Wahlausschusses und Wahl seiner Mitglieder

Verfahrensregeln

Die Diözesanversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Leitungsteam mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandes oder der Mitglieder der Diözesanversammlung dies schriftlich beantragen und begründen.

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Diözesanversammlungen können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Beschlüsse der Diözesanversammlung können zudem auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform bis zu dem vom Verein gesetzten Termin beteiligen.

Die Diözesanversammlung wird von einem Mitglied des Leitungsteams geleitet, sofern die Diözesanversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8 Leitungsteam

Das Leitungsteam ist das leitende Organ des kfd-Verbandes.

Stimmberechtigte Mitglieder sind

- Mindestens eine und bis zu drei Vorständinnen
- bis zu vier Beisitzerinnen
- bis zu zwei Geistliche Leiter*innen

Beratende Mitglieder sind die Geschäftsführer*innen und/oder Mitarbeiter*innen des kfd-Verbandes.

Soweit das Leitungsteam noch nicht oder nicht mehr vollständig ist, bleibt hiervon seine Beschlussfähigkeit unberührt. Es kann sich für den Zeitraum bis zur nächsten Diözesanversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss um bis zu drei Personen selbst ergänzen und/oder Ämter und Funktionen neu zuordnen. Ergänzende Leitungsteammitglieder müssen in der nächsten Diözesanversammlung für den Rest der Amtsperiode durch Wahl bestätigt werden. Sie haben bis zur Wahl kein Stimmrecht und können bis dahin keine Funktion nach § 26 BGB ausüben. Die Mitglieder des Leitungsteams bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Den Vorstand nach § 26 BGB bilden die vom Leitungsteam gewählten Vorständinnen.

Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand und das Leitungsteam können sich eine Geschäftsordnung geben. Vorstand und Leitungsteam sind unabhängig von seiner jeweiligen Besetzung beschlussfähig.

Dem Vorstand nach § 26 BGB obliegt die wirtschaftliche und personelle Gesamtverantwortung und er ist zuständig für

- die geordnete Geschäfts- und Kassenführung
- die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Wirtschaftsplans

Der Leitungsteam hat als leitendes Organ Sorge zu tragen für die Orientierung am Zweck und die Erfüllung der Aufgaben des kfd-Verbandes.

Das Leitungsteam leitet den kfd-Verband und hat die politische Gesamtverantwortung. Es vertritt die politischen Interessen des Verbandes in Kirche und Gesellschaft.

Aufgaben des Leitungsteams sind insbesondere:

- Konzeptionelle Weiterentwicklung des Verbandes

- Informationsaustausch mit den Regionalvorständen
- Bestellung von bis zu drei Vorständinnen nach § 26 BGB
- Verantwortung für die Durchführung von Beschlüssen der Diözesanversammlung
- Stellungnahmen und Initiativen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit aus aktuellem Anlass
- Benennung der Delegierten in andere Gremien
- Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage in der Diözesanversammlung die Vorbereitung
- Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung

Auf die Mitglieder des Leitungsteams werden die Rechtsfolgen des § 31a BGB angewendet.

Die Kandidaturen der Geistlichen Leiter*innen bedürfen der Freistellung und nach erfolgter Wahl der Beauftragung durch den Bischof.

Das Leitungsteam tagt in der Regel mehr als sechsmal jährlich.

Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Weitere Regelungen zur Terminierung und Zusammenarbeit regelt die Geschäftsordnung für Vorstand und Leitungsteam.

Die Mitglieder des Leitungsteams können für die Ausübung ihres Amtes eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe durch die Diözesanversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Untergliederungen

Im kfd-Verband gibt es folgende Untergliederungen

- kfd-Regionen und andere Zusammenschlüsse
- kfd-Gruppen (örtliche kfd-Gruppen und andere Organisationseinheiten)

kfd-Regionen sind regionale unselbständige Untergliederungen des kfd-Verbandes und setzen sich aus den örtlichen kfd-Gruppen zusammen. Die örtlichen kfd-Gruppen wählen die Zugehörigkeit zu einer Region. Diese Zugehörigkeit wird dem Leitungsteam mitgeteilt.

Die Diözesanversammlung bestimmt auf Antrag des Leitungsteams die Mindestgröße einer Region

- Mindestanzahl der Mitglieder einer Region
- Mindestanzahl örtlicher kfd-Gruppen

Beide Bedingungen müssen erfüllt sein.

Die Regionalversammlung setzt sich aus den von den örtlichen kfd-Gruppen entsandten Vertreterinnen zusammen. Sie tagt mindestens einmal jährlich.

Die Aufgabe der Regionalversammlung sind

- Benennung der Vertreterinnen für die Diözesanversammlung gemäß § 7 dieser Satzung
- Vernetzung und Informationsfluss zwischen den Ebenen
- Benennung eines Regionalteams bzw. von Ansprechpartnerinnen
- Benennung einer Versammlungsleitung

Weitere Aufgaben der Regionalversammlung können sein

- Die regionale Verbandsentwicklung
- Gestaltung und Umsetzung der regionalen Arbeit und Programmpunkte
- Austausch über die Arbeit in den örtlichen kfd-Gruppen
- Einbringen und Beschlussfassung über Anträge an die Diözesanversammlung
- Initiierung und Durchführung von regionalen Projekten im Sinne der Satzungszwecke
- Umsetzung einschlägiger Beschlüsse der Diözesanversammlung

Die Aufgaben des Regionalteams sind

- Einberufung der Regionalversammlung

- Informationsfluss zwischen den Ebenen

Das Finanz- und Kassenwesen ist dem kfd-Verband zugeordnet.

Andere Zusammenschlüsse von kfd-Gruppen und/oder kfd-(Einzel-)Mitgliedern haben zunächst den Status einer Arbeitsgruppe. Sie sind unselbständige Untergliederungen. Über eine Änderung in den einer kfd-Region gleichgestellten Status entscheidet das Leitungsteam. Mit dem gleichgestellten Status verbunden sind die in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung zur Diözesanversammlung geregelten Organisationsregeln sowie Rechte und Pflichten wie bei den kfd-Regionen. Zu diesen Rechten gehört auch die Benennung von Vertreterinnen zur Diözesanversammlung gemäß § 7 dieser Satzung.

kfd-Gruppen sind in der Regel Untergliederungen des kfd-Verbandes auf der Ebene der Gemeinden oder andere Organisationseinheiten. Sie können eigenverantwortlich als rechtsfähige Vereine oder Vereine ohne Rechtspersönlichkeit ihre Geschäfte im Rahmen dieser Satzung führen. Vereine ohne Rechtspersönlichkeit haben die Satzung der kfd-Gruppen als Bestandteil dieser Satzung zu beachten.

kfd-Gruppen auf der Ebene der Gemeinden setzen sich zu den kfd-Regionen oder anderen Zusammenschlüssen zusammen, durch die sie bei der Diözesanversammlung vertreten sind.

Die Regelungen dieser Satzung finden immer auch auf die kfd-Gruppen Anwendungen, sofern hier und/oder in der Satzung der kfd-Gruppen nichts anderes festgelegt wird.

Über die Zuordnung von kfd-Gruppen (z.B. andere Organisationseinheiten), die keiner kfd-Region angehören, entscheidet das Leitungsteam.

§ 10 Wahlen

Das Leitungsteam fordert die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung in Textform auf, bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, in der die Wahl stattfindet, Wahlvorschläge einzureichen.

Das Leitungsteam kann von sich aus Wahlvorschläge machen, wobei er an keine Frist gebunden ist.

Die Wahlordnung kann Brief-, Listen- und Blockwahl vorsehen sowie bestimmen, dass gewählt ist, wer nicht die Mehrheit, aber die meisten Stimmen erhält.

Die Wahlen sind geheim.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat die Möglichkeit, die Wahlen anzufechten. Die Anfechtung hat unmittelbar nach der Wahl, jedoch spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Beendigung der Diözesanversammlung beim Leitungsteam schriftlich zu erfolgen.

Die Wahlen erfolgen für jeweils vier Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Ab der dritten Wiederwahl ist ein Quorum von $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die neugewählten Amtsträgerinnen treten mit Sitzungsende des wählenden Gremiums ihr Amt an.

§ 11 Arbeitskreise, Projektgruppen, Kommissionen

Vom Leitungsteam berufene Arbeitskreise, Projektgruppen und von der Diözesanversammlung eingerichtete Kommissionen unterstützen das Leitungsteam in der inhaltlichen Arbeit.

§ 12 Kooperationen

Zu den Aufgaben des kfd-Verbandes gehören umfassende Frauenbildung und Frauenseelsorge.

Er arbeitet deshalb auf der Diözesanebene strukturell und inhaltlich zusammen mit dem Referat Frauenseelsorge des Bischöflichen Generalvikariates. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung mit dem Bistum Münster.

§ 13 Beschlussfassungen

Beschlüsse werden in allen Organen des kfd-Verbandes in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Eine Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden Stimmberechtigten der Diözesanversammlung ist bei folgenden Entscheidungen erforderlich:

- Ausschluss eines Mitgliedes
- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
- Auflösung des kfd-Verbandes

§ 14 Protokoll

Von allen Sitzungen der Organe des kfd-Verbandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

§ 15 Auflösung des kfd-Verbandes

Auflösung des kfd-Verbandes kann nur von einer Diözesanversammlung beschlossen werden, die eigens zur Beschlussfassung hierüber einberufen worden ist.

Die Auflösung bedarf der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der Diözesanversammlung.

Vor Vollzug der Auflösung ist der Bundesvorstand der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands - Bundesverband e. V. anzuhören und die schriftliche Zustimmung des Bischofs von Münster einzuholen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des kfd-Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des kfd-Verbandes an Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Zielsetzung des kfd-Verbandes zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Der Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, mit Zustimmung des Leitungsteams die Satzung oder eine nach § 7 beschlossene Satzungsneufassung vor der Eintragung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher, gesetzlicher oder kirchlicher Maßnahmen oder zur Eintragung einer beschlossenen Satzungsneufassung erforderlich werden sollte.

Diese Satzung wurde

- beschlossen durch die Diözesanversammlung vom 15.03.2018
- neugefasst durch die Diözesanversammlung vom 25.10.2025